

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Entec AG, Oberfeldstrasse 14, 8302 Kloten, nachfolgend Entec genannt, regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Entec und Ihren Kunden und sind für alle Rechtsverhältnisse zwischen diesen Parteien gültig, sofern keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen diesen entgegenstehen. Vorgenommene Änderungen an diesen AGB treten 20 Tage nach erfolgter Mitteilung in Kraft, sofern der Kunde in dieser Zeit keine schriftlichen Einwände erhebt. Diese AGB gelten auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### 2. Abschluss und Gültigkeit

Ein Angebot der Entec wird durch die vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung verbindlich. Liegt keine unterzeichnete Auftragsbestätigung vor, gilt das Angebot als konkludent angenommen, wenn mit der Ausführung begonnen wurde.

### 3. Preise

Bei den durch die Entec angebotenen Preisen sind Mehrwertsteuer, Transport und weitere Spesen nicht eingeschlossen. Diese werden separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben falsche Preise und Spezifikationen, Preis- und Modelländerungen durch die Hersteller. Preisadjustierungen nach oben von bis zu 10% der ursprünglich angebotenen Preise führen nicht zu einer Vertragsveränderung und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Bei vor Ort Einsätzen, wird die Fahrzeit als zusätzliche Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Nebenkosten aufgrund von Bestellungen und Abklärungen mit Providern, sowie Kleinmaterialien und Werkzeugeinsatz werden separat in Rechnung gestellt. Sämtliche Fremdleistungen durch Dritte (Provider, Lieferanten, Spezialisten und weitere) sind nicht in den von Entec angebotenen Kosten und Preisen enthalten und werden zusätzlich verrechnet. Der Einsatz von Spezialgeräten und -fahrzeugen, Servicewagen oder Transportern, wird separat in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

Die von Entec angebotenen Preise können mit einer Frist von drei Monaten per Ende Kalenderjahr angepasst werden. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich innert einer Frist von 20 Tagen, gelten die Preise als durch ihn genehmigt. Widerspricht der Kunde, so gilt dies als Änderungskündigung von Entec. Der Vertrag zwischen Entec und dem Kunden endet damit entsprechend den vertraglichen Bestimmungen dieser AGB auf Ende der nächst möglichen Kündigungsfrist am Ende der Laufzeit ohne weitere Kündigung durch Entec.

### 4. Zahlungen

Zahlungen gegen Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Kunde ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit, ohne besondere Mahnung, einen Verzugszins von 5% (p.A.). Die Zahlung des Verzugszinses entbindet nicht von der vertragsgemässen Bezahlung der Leistungen. Forderungen und Gegenansprüche des Kunden, dürfen nur bei schriftlicher Zustimmung durch Entec verrechnet werden.

### 5. Lieferungen

Lieferungen erfolgen ausschliesslich in der Schweiz und Lichtenstein. Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe zur Versendung des Kaufgegenstandes oder bei dessen Abholung durch den Kunden. Der Kunde ist bei technischen Geräten für einen geeigneten Aufstellungsort und das Vorhandensein der erforderlichen elektrischen und elektronischen Anschlüsse verantwortlich. Die angegebenen Liefertermine richten sich nach dem aktuellen Informationsstand. Terminüberschreitungen berechtigen nicht zu Schadenersatz, Preisminderung oder Vertragsrücktritt.

### 6. Annahmeverzug/-verweigerung

Weigert sich der Kunde, die Ware anzunehmen, so ist Entec berechtigt, ihm eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen. Nach unbenutztem Ablauf hat Entec alternativ die Möglichkeit, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu hinterlegen, wobei mindestens 10% des Warenpreises als Hinterlegungskosten pro Monat geschuldet sind oder Entec tritt vom Vertrag zurück unter Geltendmachung einer Konventionalstrafe von mindestens 50% des Auftragswertes (Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten).

### 7. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch über eine allfällige Änderung oder Auflösung vertraglicher Bedingungen hinaus bestehen.

### 8. Garantie, Gewährleistung und Haftung

Für Produkte von Drittherstellern gelten die Garantiebestimmungen und Gewährleistungen des jeweiligen Herstellers. Garantie- und Gewährleistungen von Entec werden ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Jegliche, gesetzlich mögliche und zulässige Haftung wird für Entec und ihre Hilfspersonen ausdrücklich ausgeschlossen.

### 9. Wartungs-/ Unterhaltsverträge

Werden Wartungs- und Unterhaltsverträge ausgeführt, so gilt grundsätzlich das „best effort“ Prinzip. Entec ist demgemäss bemüht, die notwendigen Arbeiten innert nützlicher Frist zu erledigen. Die Vertragsdauer beträgt, wenn nicht anders vermerkt, ein Jahr ab Vertragsbeginn. Einzelne Bestandteile der Verträge können abweichende Laufzeiten enthalten. In diesem Fall gelten die vereinbarten abweichenden Laufzeiten. Das Vertragsverhältnis erneuert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern es nicht drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Entec steht es frei, bei verspäteten oder ausbleibenden Zahlungen des Kunden ihre Leistungen ohne weitere Mahnung oder Begründung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 AGB.

### 10. Personaleinsatz

Entec setzt für die auszuführenden Arbeiten den jeweiligen Anforderungen entsprechendes internes oder, in Ausnahmefällen, externes Personal ein. Der Kunde verpflichtet sich, keine aufgrund des Dienstverhältnisses zwischen ihm und Entec direkt oder indirekt tätigen Mitarbeiter aktiv oder passiv abzuwerben. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttjahreslohnes des abgeworbenen Mitarbeiters fällig. Das Leisten der Konventionalstrafe ersetzt nicht die Realerfüllung. Diese Vereinbarung hat Gültigkeit während der Dauer des Vertragsverhältnisses und 1 Jahr über dessen Beendigung hinaus.

Die regulären Öffnungs- und Einsatzzeiten bei Entec sind Werktags 08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr. Ausserhalb der regulären Öffnungs- und Einsatzzeiten kommen folgende Zuschläge zur Anwendung:

- Zuschlag von 50%: An Werktagen 18.00 - 22.00 und 06.00 - 07.00 Uhr sowie an Samstagen 06.00 - 22.00 Uhr
- Zuschlag von 100%: An Werktagen 22.00 – 06.00 Uhr, an Samstagen 22.00 – 24.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Kanton Zürich).

### 11. Eigentums- und Urheberrechte

Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte sowie sämtliches weitere geistige Eigentum an Soft- und Hardwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von Entec verbleiben ausschliesslich bei Entec. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren oder sonst wie den Quellcode herzuheben oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der Entec oder Dritter verletzen könnten. Entec ist berechtigt generelle Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des Entec-Services für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt werden, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden. Die vom Kunden unter dem Vertrag auf irgendwelchen Hard- oder Softwarekomponenten der Entec gespeicherten Daten gehören allein und ausschliesslich dem Kunden. Entec erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit des Vertrages – die jederzeitige und sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von Entec eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von Entec in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, die Entec zur Aufbewahrung von Daten zwingen.

### 12. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen gegen geltendes Recht verstossen, unwirksam oder unvollständig sein oder sollte ihre Erfüllung unmöglich werden, wird dadurch nicht der gesamte Vertrag nichtig und es wird die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertragsverhältnisses nicht beeinträchtigt. Die nichtigen, unwirksamen, unvollständigen oder unmöglichen Klauseln werden durch sinngemässe, gesetzeskonforme ersetzt.

### 13. Datensicherung

Der Kunde ist in jedem Fall selber für die Sicherung und Aufbewahrung seiner Daten, Software und Dokumentationen verantwortlich. Er trägt das Risiko für die verwendeten Datenträger (Harddisks, Bänder, Disketten, CD/DVD, USB Sticks, etc.) selber. Für verlorene Daten werden jegliche gesetzlich mögliche und zulässige Haftungs- oder Garantiansprüche abgelehnt.

### 14. Datenschutz

Entec misst dem Datenschutz grosse Bedeutung bei. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen (Datenschutzgesetz und weitere bundesrechtliche und kantonale Erlasse) besteht ein hoher rechtlicher Schutz. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze. Grundsätzlich bietet Entec ihre Dienstleistungen nur in der Schweiz an und nur für in der Schweiz domizillierte Personen. Der Kunde ist bezüglich seiner IT-Infrastruktur und Daten selber für die Einhaltung aller notwendigen Regelungen und Gesetze verantwortlich.

### 15. Allgemeine Bestimmungen

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich wegbedungen. Streitigkeiten zwischen Entec und dem Kunden werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Zürich.